

Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Krozingen vom 11.07.1994 in der Fassung vom 17.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Bad Krozingen am 07.12.2020 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Krozingen vom 11.07.1994 in der Fassung vom 17.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Krozingen vom 11.07.1994 in der Fassung vom 17.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 31.12.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Krozingen, den 8.12.2020

gez. Volker Kieber
Bürgermeister